



Esther Ostermünchner

Eidg. dipl. Naturheilpraktikerin

Fachrichtung Homöopathie

Kunsttherapeutin ED

## Datenschutzkonzept

1.	Zweck und Umfang .....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3.	Begriffe .....	2
4.	Geltungsbereich .....	2
5.	Zielsetzung .....	2
6.	Grundsätze des Datenschutzes .....	2
6.1	Rechtmässigkeit .....	2
6.2	Verhältnismässigkeit .....	3
6.3	Zweckbindung .....	3
6.4	Transparenz .....	3
6.5	Datenqualität .....	3
6.6	Treu und Glauben .....	3
7.	Datensicherheit: Massnahmen .....	3
7.1	Organisatorische Massnahmen .....	3
7.2	Technische Massnahmen .....	3
7.3	Archivierung .....	4
7.4	Vernichtung .....	4
8.	Rechte der betroffenen Personen .....	4
8.1	Aufklärung/Orientierung .....	4
8.2	Auskunfts-/Einsichtsrecht .....	4
8.3	Recht auf Berichtigung .....	4
8.4	Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe .....	5
9.	Handlungsanleitungen .....	5
9.1	Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen .....	5
9.2	Grundsätze der E-Mail-Nutzung .....	5
9.3	Verwendung Bild-/Tonaufnahmen .....	5
10.	Verantwortlichkeiten .....	5
10.1	Datenschutzverantwortliche .....	5
10.2	Mitarbeitende .....	6
11.	Anhang 1: Begriffe .....	7

## **1. Zweck und Umfang**

Das vorliegende Datenschutzkonzept der Praxis am Schwettibach trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Klient:innen, ihrer Mitarbeitenden und allenfalls auch ihrer Geschäftspartner:innen Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten der Praxis am Schwettibach namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Klient:innen;
- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Daten über Stellenbewerbe:innen und ehemalige Mitarbeitende;
- Informationen über Geschäftspartner:innen und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11) sowie gegebenenfalls das Datenschutzrecht des Kantons Aargaus.

## **3. Begriffe**

Wichtige Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

## **4. Geltungsbereich**

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe und Mitarbeiter:innen der Praxis am Schwettibach, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

## **5. Zielsetzung**

Das Hauptziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung der Daten von Personen gemäss Ziffer 1. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für die Praxis am Schwettibach tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet die Praxis am Schwettibach auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihr aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

## **6 Grundsätze des Datenschutzes**

### **6.1 Rechtmässigkeit**

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

## **6.2 Verhältnismässigkeit**

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich, nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

## **6.3 Zweckbindung**

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Ihre Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

## **6.4 Transparenz**

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

## **6.5 Datenqualität**

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

## **6.6 Treu und Glauben**

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

## **7. Datensicherheit: Massnahmen**

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

### **7.1 Organisatorische Massnahmen**

Zugang zu Personendaten besteht in der Praxis am Schwettibach nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die/Der Datenschutzverantwortliche regelt deshalb in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird.

Sie/Er führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und hält dieses aktuell.

Sie/Er regelt zudem, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird.

### **7.2 Technische Massnahmen**

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmäßige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

### **7.3 Archivierung**

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der/des Datenschutzverantwortlichen aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

### **7.4 Vernichtung**

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die/Der Datenschutzverantwortliche bestimmt die Einzelheiten.

## **8. Rechte der betroffenen Personen**

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

### **8.1 Aufklärung/Orientierung**

Klient:innen sowie Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

Der/Die Datenschutzverantwortliche orientiert sie danach angemessen über die Beschaffung sie betreffender Personendaten.

### **8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht**

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht zu nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

### **8.3 Recht auf Berichtigung**

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

## **8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe**

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

## **9 Handlungsanleitungen**

Dem Ziel, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Handlungsanleitungen:

### **9.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen**

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des/der Gesprächspartner:in eingeholt werden.

### **9.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung**

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

### **9.3 Verwendung Bild-/Tonaufnahmen**

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

## **10 Verantwortlichkeiten**

### **10.1 Datenschutzverantwortliche**

Die Datenschutzverantwortliche nimmt betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und dem Pflichtenheft wahr.

Sie ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

Sie prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung der Praxis am Schwettibach.

Sie verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzepts erforderlich ist.

## **10.2 Mitarbeitende**

Alle Mitarbeitenden der Praxis am Schwettibach (Praktikant:in) welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der/des Datenschutzverantwortlichen.

Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die Datenschutzverantwortliche.

Dieses Konzept gilt (schon immer) insbesondere schriftlich festgehalten ab 6. August 2023.

Hägglingen, 6. August 2023

Praxis am Schwettibach  
Esther Ostermünchner

## 11 Anhang 1: Begriffe

Personendaten	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
Besonders schützenswerte Personendaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;</li> <li>b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft;</li> <li>c) genetische Daten;</li> <li>d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;</li> <li>e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen;</li> <li>f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.</li> </ul>
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabe von Personendaten	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Datensammlung	Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
Datenschutzverantwortliche/r	Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führt.
Inhaber/in der Datensammlung	Verantwortliche/r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
Persönlichkeitsprofil	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Profiling	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).